

Was die Verbindlichkeiten betrifft, die er etwa durch Kauf oder auf sonst eine Art übernommen hat: so findet eine Einschränkung derselben Statt, falls sie übermäßig sind. Die Gerichte haben dabei auf das Vermögen des Minderjährigen, die Redlichkeit oder Unredlichkeit der Personen, die mit ihm gehandelt haben, und die Nützlichkeit oder Unnützlichkeit der Auslagen Rücksicht zu nehmen.

485. Wenn einmal die Verbindlichkeiten eines emancipirten Minderjährigen vermöge des vorhergehenden Artikels herabgesetzt worden sind: so kann man ihm die Wohlthat der Emancipation nehmen. Letztere wird ihm dann in den nämlichen Formen abgenommen, worin sie ihm gegeben worden.

486. Von dem Tage an, wo die Emancipation zurückgenommen worden, tritt der Minderjährige wieder unter Vormundschaft, und bleibt darin bis zu seiner völligen Großjährigkeit.

487. Der emancipirte Minderjährige, der einen Handel treibt, wird in Rücksicht auf alles, was diesen Handel betrifft, als großjährig angesehen.

F i f f t e r T i t e l .

Von der Großjährigkeit, der gerichtlichen Untersagung,
und dem gerichtlichen Beistande *).

E r s t e s C a p i t e l .

V o n d e r G r o ß j ä h r i g k e i t .

Art. 488. Großjährig ist, wer einundzwanzig volle Jahre erreicht hat. In diesem Alter ist man fähig, alle Handlungen des bürgerlichen Lebens zu verrichten. Die

*) Gesetz vom 8. Germinal 11. J. (29. März 1803). Promulgirt den 13. (8. April 1805).

im Titel von der Ehe vorkommende Einschränkung macht hiervon die einzige Ausnahme.

Z w e i t e s C a p i t e l .

Von der gerichtlichen Untersagung *).

Art. 489. Die Untersagung muß verhängt werden gegen den Großjährigen, der sich gewöhnlich im Zustande der Blödsinnigkeit, des Wahnsinns oder der Raserei befindet, wenn auch dieser Zustand so anhaltend nicht wäre, daß nicht lichte Zwischenräume mitunter eintreten **).

490. Jeder Verwandte ist befugt, die Untersagung seines Verwandten nachzusuchen. Das nämliche Recht hat ein Ehegatte in Rücksicht des andern.

491. Im Falle der Raserei liegt die Pflicht, die Untersagung zu fordern, dem Staats-Procurator ob, wenn der eine Ehegenosse oder die Verwandten sie nicht nachsuchen. Auch im Falle der Blödsinnigkeit und des Wahnsinns kann der Staats-Procurator die Untersagung fordern, wenn der damit behaftete Mensch weder Ehegenossen noch bekannte Verwandten hat.

492. Alle Gesuche um Untersagung gehören vor das Gericht erster Instanz.

493. Die Thatfachen, welche die Blödsinnigkeit, den Wahnsinn oder die Raserei beweisen sollen, müssen Stück

*) Interdiction. Einigen Menschen, wenn sie gleich großjährig sind, wird die Verwaltung ihrer Person sowohl, als ihres Vermögens vom Staate genommen, weil sie wegen irgend eines Mangels eins und das andere selbst nicht besorgen können. Solche Menschen heißen gerichtlich Untersagte, oder kurz Untersagte, interdits. Der Zustand, worin sie sich befinden, heißt Untersagung, interdiction; und eben so wird die gerichtliche Handlung genannt, wodurch sie für Untersagte erklärt werden.

**) Der gewöhnliche Zustand des Menschen ist der Zustand der Vernunft, und die Vernunftlosigkeit der ungewöhnliche. Wenn die gewöhnlichen Handlungen eines Menschen beweisen, daß ihm das Vermögen, die Folgen derselben zu überlegen, mangelt, oder daß er des Gebrauchs der Vernunft gänzlich beraubt ist: so ist der ungewöhnliche Zustand, so ist Wahnsinn zc. vorhanden, obschon sich die Vernunft noch bisweilen von ferne blicken läßt, oder einen Augenblick durchschimmert, obschon es lichte Zwischenräume (des intervalles lucides) darin gibt.

vor Stück schriftlich auseinander gesetzt werden. Wer die Untersagung nachsucht, führt die Zeugen auf, und liefert die Belege.

494. Das Gericht befiehlt, daß der Familienrath seine Meinung geben soll über den Zustand des Menschen, dessen Untersagung man verlangt. Der Familienrath wird nach Vorschrift des vierten Abschnitts, Cap. 2, unter dem Titel von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und der Emancipation zusammengesetzt.

495. Wer die Untersagung gefordert hat, kann nicht Mitglied des Familienrathes seyn. Der Ehemann, die Ehefrau und die Kinder des Menschen, dessen Untersagung nachgesucht wird, können dazu gelassen werden, haben aber keine beratthschlagende Stimme dabei.

496. Nach eingegangenem Gutachten des Familienrathes verhört das Gericht den Beklagten (die Person, die untersagt werden soll) im Rathszimmer, wenn er sich stellen kann; wo nicht, so wird er in seinem Wohnhause verhört, und das Verhör nimmt ein dazu verordneter Richter in Beiseyn des Gerichtsschreibers vor. In allen Fällen ist der Staats-Procurator bei dem Verhör gegenwärtig.

497. Nach dem ersten Verhör bestellt das Gericht, nach Befinden, einen einstweiligen Verwalter, der sowohl für die Person, als für das Vermögen des Beklagten Sorge zu tragen hat.

498. Jedes Urtheil auf eine Klage um Untersagung wird nothwendig in der öffentlichen Sitzung erlassen, nachdem die Theile gehört oder vorgeladen worden sind.

499. Wenn auch das Gericht das Gesuch um Untersagung verwirft: so kann es doch nach Erforderniß der Umstände verordnen, daß von nun an der Beklagte anders nicht mehr Proceß führen, Vergleiche eingehen, Geld aufnehmen, bewegliche Capitalien empfangen, über den Empfang derselben quittiren, veräußern, oder seine Güter mit Pfandrecht bestricken solle und könne, als mit Dazwischenkunft eines Beistandes, den ihm das nämliche Urtheil *) bestellt.

*) Welches das Gesuch der Untersagung verwirft.

500. Wird von dem Urtheil erster Instanz appellirt: so kann das Berufungsgericht, wenn es solches für nöthig erachtet, die Person, wogegen die Untersagung nachgesucht wird, aufs neue verhören. Es kann auch das Verhör einem Commissar auftragen.

501. Jedes Urtheil, welches die Untersagung oder Bestellung eines Beistandes enthält, wird ausgelöstet, dem Gegentheil insinuirt, und, in den ersten zehn Tagen, in die Tabellen eingetragen, welche sowohl in dem SitzungsSaale, als in den Schreibstuben der Notare des Bezirks angeheftet seyn müssen; alles dies auf Betreiben der Kläger.

502. Die Untersagung oder Ernennung eines Beistandes hat vom Tage des Urtheils an ihre völlige Wirkung. Jeder Act **), den der Untersagte nach dieser Zeit, oder ohne seinen Beistand vornähme, wäre von Rechtswegen nichtig.

503. Auch der Act, welcher ein früheres Datum hat, als die Untersagung, kann als nichtig erklärt werden, wenn es allgemein bekannt ist, daß die Ursache der Untersagung schon zur Zeit vorhanden war, wo jener Act geschehen ist.

504. Nach dem Tode eines Menschen können die von ihm geschehenen Acte aus dem Grunde, weil er wahnsinnig gewesen, nur in so weit angefochten werden, als seine Untersagung schon vor seinem Tode verhängt oder gefordert war; es sei denn, daß der Beweis des Wahnsinns aus dem Acte selbst hervorgehe.

505. Wenn von dem Urtheil, das die Untersagung in erster Instanz ausspricht, nicht appellirt worden ist, oder wenn das Appellationsgericht es bestätigt, so wird dem Untersagten ein Vormund und ein beigeordneter Vormund ernannt, und zwar nach Vorschrift und Anleitung des Titels von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und der Emancipation. Der einstweilen bestellte Vormund endigt seine Verrichtungen, und legt dem Vormund Rechnung ab, wenn er es selbst nicht ist.

*) Acte, Handlung in einem gewissen Sinne, Willenserklärung, der allgemeinste Ausdruck für jede Handlung, wodurch sich der Mensch zu etwas verbinden kann; Aeußerung dessen, was geschehen oder nicht geschehen soll.

506. Der Mann ist von Rechtswegen der Vormund seiner untersagten Frau.

507. Die Frau kann zur Vormünderin ihres Mannes ernannt werden. In diesem Falle bestimmt der Familienrath die Form und die Bedingnisse der Verwaltung. Jedoch kann die Frau ihre Zuflucht zu den Gerichten nehmen, wenn sie sich durch den Schluß der Familie beeinträchtigt glaubt.

508. Niemand ist verbunden, die Vormundschaft eines Untersagten länger als zehn Jahre zu behalten, ausgenommen Eheleute, aufsteigende Verwandten und Abkömmlinge. Nach Verlauf jenes Zeitraums kann der Vormund fordern, daß man einen andern an seine Stelle ernenne, und seinem Begehren muß durchaus gewillfahrt werden.

509. Der Untersagte ist in allem, was seine Person und sein Vermögen betrifft, dem Minderjährigen gleichgehalten; die Gesetze über die Vormundschaft der Minderjährigen sind auch auf die Vormundschaft der Untersagten anzuwenden.

510. Erleichterung seines Schicksals und Beschleunigung seiner Genesung sind die Zwecke, wozu die Einkünfte eines Untersagten wesentlich angewendet werden müssen. Der Familienrath bestimmt, ob er in seinem Wohnhause bleiben und daselbst versorgt werden, oder ob er in ein Krankenhaus, oder selbst in ein Hospital gebracht werden soll, und richtet sich bei dieser Bestimmung nach der Beschaffenheit seiner Krankheit und nach dem Zustande seines Vermögens.

511. Will das Kind eines Untersagten sich verhehelichen: so wird der Brautschlag, oder der Vorschuß auf die Erbschaft, und sonstige bei Gelegenheit einer Ehe zu schließende Verträge, durch ein Gutachten des Familienrathes regulirt, und ein solches Gutachten vom Gerichte, auf den Antrag des Staats-Procursors, bestätigt.

512. Die Untersagung hört auf, wenn die Ursachen aufhören, die sie veranlaßt haben. Jedoch kann die Aufhebung derselben nicht anders verordnet werden, als mit Beobachtung der nämlichen Förmlichkeiten, welche vorgeschrieben sind, um die Untersagung zu bewirken, und der Untersagte kann die Ausübung seiner Rechte nicht wieder

beginnen, als nach dem Urtheil, das ihn von der Untersagung befreit.

D r i t t e s C a p i t e l .

Von dem gerichtlichen Beistande.

Art. 513. Es kann den Verschwendern verboten werden, zu rechten, sich zu vergleichen, ein Darlehn zu nehmen, ein bewegliches Capital zu empfangen und darüber zu quittiren, zu veräußern, oder ihre Güter mit Hypotheken zu bestricken, ohne Mitwirkung eines Beistandes, den ihnen das Gericht ernennt.

514. Alle, die ein Recht haben, die Untersagung nachzusuchen, können auch das Verbot, ohne Mitwirkung eines Beistandes, die eben aufgezählten Handlungen vorzunehmen, nachsuchen. Ihr Gesuch wird auf die nämliche Art eingeleitet und abgeurtheilt.

Dies Verbot kann nur mit Beobachtung der nämlichen Feierlichkeiten aufgehoben werden.

515. In allen Fällen, wo es auf eine Untersagung ankommt, oder auf Ernennung eines Beistandes, kann kein Urtheil, weder in erster Instanz, noch in der Berufungsinstanz, gefällt werden, als auf die Anträge des öffentlichen Ministeriums.

...als auch die ...

3. Teil

Von ...
...
...

Erster Titel

Einleitung der ...

...
...

Zweiter Titel

Von ...
...

...
...